

Selbstbestimmtes Sterben

Gerhard Köble zur Freitodbegleitung in der Schweiz

Die Sitzplätze im Spenerhaus waren lange vor Beginn der Veranstaltung besetzt. Immer mehr Menschen drängten in den Tagungsraum, sodass eine Teilnehmerin schon um ihre Sicherheit fürchtete und lautstark forderte, keine Menschen mehr einzulassen. Der große Andrang galt dem Thema „Freitodbegleitung in der Schweiz“. Der Mediziner Gerhard Köble war nach Frankfurt gekommen, um über seine ganz persönlichen Erfahrungen zu berichten und über die aktuelle Rechtslage aufzuklären.

Köble, Jahrgang 1951, gehört dem Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) an und vertritt die Auffassung: „Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen – auch in Deutschland –, dass er unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Freitodbegleitung haben sollte.“ Allerdings gibt es seit Dezember 2015 in Deutschland den neuen § 217 „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ im Strafgesetzbuch, der Hilfe für Freitodbegleitungen mit Freiheitsstrafe von bis zu

drei Jahren und mit Geldstrafen bedroht. Ziel war es, geschäftsmäßig agierenden Sterbehilfeorganisationen das Handwerk zu legen. Jetzt ist die ärztlich assistierte Suizidhilfe jedoch fast unmöglich geworden.

Mutter seiner Partnerin Krebs diagnostiziert wurde und diese sich für ein selbstbestimmtes Sterben entschieden hatte, leistete er die medizinisch notwendige Unterstützung indem er die Kanüle für die Infusion legte. „Jeder, der das in Angriff nimmt, hat gute Gründe“, so seine Erfahrung.

Gewissheit um Selbstbestimmtheit reicht oft aus

Er erläuterte das Verfahren in der Schweiz, das mit einem Erstgespräch beginnt und möglicherweise mit dem Tod der Person endet. Köble berichtete jedoch auch, dass etwa ein Drittel der Kranken, die nach der Begutachtung durch die Ärzte ein Rezept für das tödliche Mittel erhalten, dies letztlich gar nicht in Anspruch nehmen. In diesen Fällen reichte die Gewissheit, selbstbestimmt handeln zu können. Er berichtet von dem Wissenschaftler, der zu seinem Abschied mehr als 30 Leute eingeladen hatte oder von der Künstlerin, die im roten Kostüm auf einem schwarzen



Gerhard Köble

Foto: DGHS / Oliver Kirpal

Sofa gelegen habe. Freude und Dankbarkeit habe überwogen und das Gefühl des Erlöstseins. Das sei kein trauriges Ereignis gewesen, sondern „ein persönlicher Freudentag“.

Deutschen rät Köble, die Patientenverfügung zu aktualisieren. Er verwies auf die Möglichkeiten, die Hospize und Palliativstationen Schwerkranken bieten, zum Beispiel die palliative Sedierung oder eine großzügige Schmerztherapie. Auch das sogenannte „Sterbefasten“ ermögliche es, das Leben selbstbestimmt zu beenden.

Anders in der Schweiz. Dort ist der assistierte Freitod erlaubt. Suizidwillige Personen erhalten von einem Arzt eine tödliche Dosis eines Medikaments – normalerweise Natrium-Pentobarbital (NaP) –, sie müssen das Mittel jedoch selber einnehmen beziehungsweise die Kanüle öffnen. Voraussetzung für die Beihilfe zum Freitod ist, dass die Person urteilsfähig und ausreichend informiert ist. Der Sterbewunsch muss wohlwogen, ohne äußeren Druck geäußert und dauerhaft sein.

Köble, Facharzt für Anästhesie, hat als Notarzt gearbeitet. Als bei der

Birgit Clemens

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.,
Telefon 030/21 22 23 37-0,
www.dghs.de

DIGNITAS-Deutschland e.V.,
Telefon 0511/336 23 44,
www.dignitas.de

EXIT (Zürich), Telefon 043/343 3838,
www.exit.ch

lifecircle (nur schriftlicher Kontakt),
www.lifecircle.ch